TSB GmbH & Co. KG • Strandallee 61 • 26969 Butjadingen-Burhave

Haus- und Badeordnung für die NORDSEE-LAGUNE

Stand: 01.11.2026

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung
§2 Nutzung
§3 Eintrittskarten
§4 Öffnungszeiten
§5 Zutritt
§6 Verhalten im Bad
§7 Aufsicht und Rettungsbereitschaft
§8 Haftung und Sicherheit
§9 Fundgegenstände
§10 (Sonder-)Veranstaltungen
§11 Nachhaltigkeit
§12 Inkrafttreten

§1
Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der NORDSEE-LAGUNE als eine Einrichtung der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG (kurz: TSB; Betreiberin). Die Badegäste sollen hier Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Allgemeininteresse.

(2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seiner Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen und bei Gruppenbesuchen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter und aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

(4) Aufsichtspersonal im Sinne dieser Haus- und Badeordnung sind die Mitarbeiter:innen der TSB, der Pächter und die dazugehörigen Mitarbeiter:innen, die Mitarbeiter:innen des Security Dienstes sowie die Rettungsbereitschaft der DLRG.

§2
Nutzung

(1) Das Betreten und die Benutzung der NORDSEE-LAGUNE steht im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung grundsätzlich allen frei.

(2) Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Bad nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder von diesen Beauftragten betreten. Kinder unter zehn Jahre ohne Begleitung dieser Personen müssen beim Eintritt ins Bad entweder den Erwerb des deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze nachweisen oder eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten unter Angabe von Anschrift und Telefonnummer vorlegen.

(3) Verunreinigungen und Beschädigungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten der Beseitigung des entstandenen Schadens erhoben. Für Papier, Wertstoffe, Biomüll und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter inkl. Zigarettenfach vorhanden. Aus Gründen des Umweltschutzes ist der Müll durch die Badegäste getrennt zu entsorgen.

§3
Eintrittskarten

(1) Der Zutritt zur NORDSEE-LAGUNE ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.

(2) Die Eintrittskarten sind gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes nach der jeweils geltenden Preisübersicht an der Lagunenkasse sowie online unter www.butjadingen.de erhältlich.

(3) Die Eintrittskarte gilt am Tag der Ausgabe bzw. des online gebuchten Termins und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten nur für eine Badesaison. Die Saisonkarten sind ausschließlich an der Lagunenkasse erhältlich. Beherbergungsbetriebe mit dem Zusatzangebot „Erlebnispaket Frei-Zeit“ geben entsprechende Gästekarten an die Mieter:innen heraus. Diese müssen unaufgefordert vorgezeigt werden. Mit Gästekarte (in Papier- oder digitaler Form) gibt es einen auf den Preisübersichten ausgewiesenen Rabatt auf den Eintrittspreis.

(4) Die Eintrittskarte ist unaufgefordert an der Kasse sowie auf Verlangen auf dem Aufsichtspersonal im Bad vorzuzeigen.
Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Dies gilt auch für Saisonkarten.

(5) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Er hat diesen auf Verlangen vorzuzeigen.
Personen, die sich ohne Zahlung des Eintrittspreises Zutritt zur NORDSEE-LAGUNE verschaffen, erfüllen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gem. „123 StGB. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird sich vorbehalten.

§4
Öffnungszeiten

(1) Das bewachte Baden ist täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Verlängerte Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Badezeit endet spätestens 15 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss.

(3) 30 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss gilt ein Einlassstop in der NORDSEE-LAGUNE.

(4) Die Betreiberin kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen, bei schlechter Witterung sowie bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken. Schadensersatzansprüche wegen einer Änderung sind ausgeschlossen.

(5) Beginn und Ende der Badesaison richten sich nach den Witterungsverhältnissen.

§5
Zutritt

(1) Der Zutritt zur NORDSEE-LAGUNE ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.

(2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen den Zutritt zu verweigern, insbesondere, wenn sie an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Auch Personen, gegen die ein Besuchs- und Nutzungsverbot ausgesprochen wurde, sind vom Zugang ausgeschlossen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch gem. §123 StGB nach sich.

(3) Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(4) Das Betreten von abgesperrten Flächen ist untersagt.

(5) Eine Sondernutzung von Vereinen und Verbänden, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Betreiberin geregelt.

§6
Verhalten im Bad

(1) Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in der Badeanlage widerspricht oder diese gefährden kann. Die NORDSEE-LAGUNE einschließlich der Außenanlagen ist pfleglich und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Jede Verunreinigung oder Beschädigung hat zu unterbleiben. Die Badegäste – bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsichtsverantwortlichen – haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen entstehen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a. Der Aufenthalt bzw. das Schwimmen in der NORDSEE-LAGUNE ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt. Die Badebekleidung darf keinen Anstoß erregen und muss den Anforderungen der Sauberkeit entsprechen.
b. Nichtschwimmer:innen und unsichere Schwimmer:innen dürfen nur den Nichtschwimmerbereich nutzen. Minderjährige Nichtschwimmer:innen dürfen nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten mit Schwimmhilfen ins Wasser.
c. Die Benutzung von Luftmatratzen, Gummischläuchen, Plastiktieren, Schlauchbooten und ähnlichen sogenannten Schwimmhilfen ist nur unter Aufsicht erlaubt. Der Badebetrieb bzw. die Badegäste dürfen dadurch nicht behindert werden.

Weiter ist nicht gestattet:

d. Das Windsurfing, Surfen, Kiten und die Benutzung von Kanus, Kajaks oder Ruderbooten.
e. Das Untertauchen bzw. das Unterschwimmen des Pontons.
f. Lärmen und der Betrieb mitgebrachter elektronischer Geräte, insbesondere Geräte der Unterhaltungselektronik (Geräte mit Kopfhörern sind zulässig).
g. Rauchen außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen.
h. Das Mitbringen von Tieren.
i. Das Feilbieten von Waren irgendwelcher Art, das Verteilen von Drucksachen und Schriften und das gewerbsmäßige Fotografieren ohne Erlaubnis der TSB.

j. Ballspielen und sonstige sportliche Betätigungen und Veranstaltungen/Aktivitäten außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. zugewiesenen Plätze.
k. Die Benutzung von Lenkdrachen.

§7
Aufsicht und Rettungsbereitschaft

(1) Das bewachte Baden ist täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Anschließend ist der Aufenthalt entsprechend der Öffnungszeiten der Gastronomie gestattet. Verlängerte Badezeiten werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist dann gewährleistet, wenn am Eingang der Anlage und am Rand des Badesees gelb-rote Fahnen gehisst sind. Sind rote Fahnen gehisst, ist das Baden verboten.

(3) Wenn Aufsichtspersonal anwesend ist, hat dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
a. Die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
b. Andere Badegäste belästigen;
c. Gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, des Geländes zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Bei wiederholten Verstößen kann von der Betreiberin schriftlich ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

(5) Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, kann der Zutritt der NORDSEE-LAGUNE zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

(6) Im Falle der Verweisung aus der NORDSEE-LAGUNE wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§8
Haftung und Sicherheit

(1) Die Badegäste besuchen die NORDSEE-LAGUNE einschließlich Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung der Betreiberin der NORDSEE-LAGUNE für Personen-, Sach- und Wertschäden, ausgenommen bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals, ist ausgeschlossen. Die Haftbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der NORDSEE-LAGUNE oder ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten beruhen.

(3) Unfälle und Schäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen. Verspätete Anzeigen schließen Schadensersatzansprüche aus.

(4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen, der in die Bäder mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen, wird nicht gehaftet.

(5) Wird die Benutzung der NORDSEE-LAGUNE durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

§9
Fundgegenstände

Gegenstände, die in der NORDSEE-LAGUNE gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§10
(Sonder-)Veranstaltungen

Bei (Sonder-)Veranstaltungen, wie Beachpartys und Live-Konzerte, gelten die vom Betreiber (Verpächter) mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen und Beschränkungen der Zutrittsflächen.

§11
Nachhaltigkeit

Die NORDSEE-LAGUNE ist ein tidenunabhängiger Badesee, der frisches Nordseewasser einspeist. Das Wasser wird biologisch gefiltert, um Verunreinigungen entgegenzuwirken. Zudem werden keine chemischen Zusätze in der NORDSEE-LAGUNE genutzt, sondern das Augenmerk liegt auf natürlichen Zusätzen, die weder der Natur noch den Badegästen schaden.

§12
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.



_____

Geschäftsführer
Patrik Poelmeyer